

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

543 (3.11.1831)

543^{tes} Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhainschiff-
fahrt instituirten Central. Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bayern . . von Nau.
- Frankreich . . Engelhardt.
- Hessen . . Verdier, Präsident.
- Nassau . . Ritter von Roessler.
- Nederland . . J. Bourcoul.
- Preussen . . Delius.

Anmerkung

Mainz den 3^{ter} Octobre 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Niederländische Herr Bevoll-
mächtigte nachstehendes einrücken:

Nederland: Nachdem der Bevollmächtigte S. M. des Königs der Niederlande von den Gegenständen
~~ausnutzung~~ Kenntniß genommen, welche während seiner Abwesenheit in den Protocollen № 532,
bis 545 verhandelt worden waren, und nachdem er seine Instructionen darüber zu Rath
gezogen, hat die Ehre folgende Erklärungen und Eröffnungen zu geben.

Ernennung des Inspectors für den 1^{ter} Bezirk.

Durch Königliches Decret vom 5. Juli letzthin ist Herr Heinrich Dibbetz zum Inspector
für den 1^{ter} Rhein-Inspections-Bezirk ernannt worden.

Briefporto-Freiheit des Ober-Inspectors und der
Inspectoren in der Ausübung ihrer Amts-Befugnisse.

Die Art. 97 und 101. der Convention, welche hierauf Bezug haben, werden nicht ermangeln,
in dem Königreich der Niederlande ihre Vollziehung zu finden.

Funero Ermäßigungen des Tarifs B und C. zur
Convention vom 31. März 1831 gehörig.

Der K. Niederländische Bevollmächtigte ist nicht ermächtigt, schon jetzt den hierüber
gemachten Anträgen beizustimmen, mit Vorbehalt, dieselben in ferner Erwägung zu ziehen,
bei der ersten jährlichen Zusammenkunft der Central-Commission am 1^{ter} Juli nächsthin,
wo alsdann alle andere Anträge der nämlichen Art mit unbegriffen werden können, welche
die Erfahrung bis dahin bezeichnet haben wird, und mit Vorbehalt, inzwischen den Art. 32.
der Convention für dringende Fälle anzuwenden!

Gratificationen für die Kanzlei-Angestellten

1. § II. des 539^{tes} Protocolls:

Die Königl. Niederländische Regierung willigt ein, zur Bildung eines Gratifications-
Fonds vermölst Einzahlung von 1000 Francs beizutragen, welches alsdann übereingekom-
menmaassen zu verteilen wäre.

Die Einzahlung wird unmittelbar geschehen.

Anmerkung

Pensionen der Central-Commission's-Kanzlei-Angestellten.

Eingeschenkt die hierüber in dem 529.^o Protocoll gemachten Anträge, und in Erwägung, dass die Special-Motive, welche eine Distinction für 2. Angestellten herbeiführten, den Niederlanden fremd sind, willigt die Königl. Niederländische Regierung ein, in dem Verhältniss eines $\frac{1}{2}$ teils beizutragen, um den Central-Commission's-Kanzlei-Angestellten, vom 1. August letzthins an, eine der Hälften ihres Actio-Dienst-Einkommens gleiches jährliche Pension, jedoch nicht unter 300 flor. zuzubilligen, indem sie zu dem Zweck einen jährlichen Beitrag von 55 florius 8 $\frac{1}{2}$ nach folgendem Etat leisten wird:

Hermann General-Sekretär ... 142 fl. 50 $\frac{1}{2}$ unbeschadet seines Rechtes als alter Rhein.-Octroi-Pensionär.

Kunz, Registratur.	71 + 25,
Groch, Übersetzer.	71 + 25,
Philippus, Kanzlist.	57 " 9 "
Closmann id.	57 " 9 "
Pitsch id.	57 " 9 "
Philippus, Lithograph.	57 " 9 "
Claude, Kanzlei-Diener.	12 + 52,
	II. <u>55 flor. 8$\frac{1}{2}$</u>

Es ist jedoch vorbehalten, daß auf die Einzahlungen der Niederlande, wenn es nöthig ist, die ganze Pension von 100 fl. des Angestellten Closmann, der von dem Niederländischen Commissaire in der Kanzlei angestellt wurde, abgezogen und vorzugsweise an ihn bezahlt werde.

Die Einzahlung für 5 Monate des laufenden Fakts wird unverzüglich stattfinden.

Allgemeine Rhein.-Strom.-Verreglung.

Der K. Niederländische Bevollmächtigte ist bereit, zum Vollzug des 2.^o Article des Art. 15. der Convention beizutragen, oder den Ober-Inspector im Namen der Central Commission damit zu beauftragen.

Theilung der Revenuen des alten Rhein.-Octroi.

Da dieser Gegenstand von keinem allgemeinen Interesse ist, und die Uferstaaten des alt. conventionellen Rheins besonders angeht, so beschränkt sich der K. Niederländische Bevollmächtigte auf den Wunsch einer baldigen befriedigenden Lösung dieser Frage.

Nach dieser Übersicht und auf die Mitwirkung seiner Herrn Collegen zum nämlichen Ziel vertrauend, schmeichelt sich der K. Niederländische Bevollmächtigte, indem er den diesehalb in der Präsidial-Eingabe zum 540.^o Protocoll ausgesprochenen Wunschtheilt, daß das Ende der jetzigen Central-Commission's-Arbeiten baldigst herbeigeführt werden möge.

Beschluß.

Auf die vorhergehende K. Niederländische, verschiedene Gegenstände umfassende Erklärung, beschließt, von dem übrigen Inhalt Kenntniß nehmend, die Central-Commission hinsichtlich der nachbemerkten Punkte:

1. wegen der Tarif-Gemäßigungen:

man beabsichtigt von Seiten der übrigen betreffenden Bevollmächtigten nur, einer auf den Antrag des K. Französischen in dem 501.^o Protocoll gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, wovon die Königliche Regierung der Niederlande, sich, wie

man

man mit Grund hoffen darf, nicht wird ausschließen.

wegen Pensionierung der Kanzlei-Beranten.

Hier scheint ein Trüthum vorzuwalten. Eine besondere Begünstigung des General-Sekretärs Hermann und Registrators Kunz wird keineswegs bezweckt. Beide Beranten sind bei der Central-Commission definitiv und nicht provisorisch angestellt worden. Beide können daher auch mit Recht den ungeschmälerten Fortzug ihres bisherigen Dienst-Einkommens verlangen. Die Central-Commission glaubt daher von der anerkannten Billigkeit und Gerechtigkeit der Königl. Niederländischen Regierung, zumal bei der Unbedeutlichkeit des Objects, erwarten zu dürfen, dass Allerhöchsteselbe einem von allen übrigen Rhein-Uferstaaten überinstimmend genommenen Beschluss beizutreten und dadurch jene Beranten zu beruhigen von selbsten geneigt seyn werde.

wegen der Vermessung,

darf man der Unterstellung Raum geben, die Königl. Niederländische Regierung werde den Wünschen der Majorität beizutreten geneigt seyn, um so mehr, als der Besitz einer vollständigen hydrographischen Rhein-Karte für Allerhöchsteselbe von besonderem Interesse zu seyn scheint.

Ubrigens ist der General-Inspector zur Leitung eines technischen Geschäfts nicht geeignet. Nederland-Vorsteckende Conclusionen veranlassen mich noch zu folgenden Bemerkungen:

Tarif-Ermäßigungen.

Ich glaube mich nur auf meine hierüber abgegebene Erklärung beziehen zu dürfen, um über die Gesinnungen meiner Regierung keinen Zweifel übrig zu lassen, dass dieser Gegenstand in weitere Erwägung genommen werden soll, um ihr gemeinschaftlich in der Central-Commission bei der nahe genug bevorstehenden ersten jährlichen Zusammenkunft (1. Juli nächsthin) zu berathen, vorbehaltlich der Ermäßigungen, welche meine Regierung dringend genug erachtet würde, um sie schon inzwischen auf ihrem Gebiete, gemäß dem Art. 32. der Convention, einzuführen.

Pensionen der Central-Commisions-Kanzlei-Angestellten.

Ich kann mich nur an meine über diesen Gegenstand abgegebene Erklärung halten, mit dem Bemerk, dass da meine Regierung niemals irgendeine Verbindlichkeit hinsichtlich der fraglichen Pensionen eingegangen hat, es derselben vollkommen frei stand, hierüber eine solche Entschließung zu nehmen, wie sie mitgetheilt worden ist.

Zum Überfluss beziehe ich mich auf das 107^{te} Protocoll, wo ich mich gegen künftige Folgerungen wegen der in Frage stehenden Ernennungen verwaht habe.

Die allgemeine Rheinstrom-Vermessung betreffend.

Ich bin nicht ermächtigt, von meinen darauf Bezug habenden Erklärung abzugehen, welche dahin zielt, das 2.^o Alinia des 18.^o Artikels der Convention vom 31. März lediglich zu vollziehen.

Beschluss.

Die Central-Commission bezieht sich auf Nr. 2. ihres vorausgehenden Beschlusses, und darf zu dem ^obewährten Wohlwollen der K. Niederländischen Regierung das feste Vertrauen hegen, dass dieselbe zwei wohlverdiente Angestellte, deren Ernennung definitiv war und welche eine lange Reihe von Jahren hindurch auch dem K. Niederländischen Gouvernement, wie den übrigen Ufer-Regierungen ihre Dienste mit Eifer

und

und Treue gewidmet haben, nicht unter einer bloßen Form verdeckt lassen, sondern, sobald Allerhöchstfalls über das Verhältniss der Sache hinlänglich aufgeklärt seyn wird, als worum man im Interesse der beteiligten Beamten des K. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten angelegen ist esucht, denselben sicherlich die Fortdauer des nämlichen vollen Gehalts für ihren Anteil zugestehen werde, wie ihm sämtliche übrigen Ufer-Regierungen zu bewilligen kein Bedenken getragen haben.

Nederland; Da der K. Niederländische Bevollmächtigte kein Motif hat, von dem ihm über den Gegenstand gegebenen Instructionen abzugehen, hält er sich über vorstehende Insertion das Protocoll offen.

Präsidium; 47. Wegen des diesmaligen Schlusses der Geschäfte der Central-Commission, fand der Präsident durch die sich geäußerten mitunter nicht ganz übereinstimmenden Ansichten, sich bewogen, die Erklärungen der einzelnen Herrn Bevollmächtigten zu gesinnen.

Baden; Der Unterzeichnete, von seiner allerhöchsten Regierung angewiesen, auf die möglichst baldige Beendigung der hierigen permanenten Commissions-Geschäfte, und insbesondere die Ernennung des Ober-Aufsehers und Verständigung wegen der Gebühren- Ermaßigung zu dringen, sieht nach nunmehr erfolgter Ernennung dieses gemeinschaftlichen Beamten, und der getroffenen Einleitung zur baldathunlichsten Erledigung des, außer dem erwähnten, noch weiter in Verhandlung vorliegenden Gegenstände, keinen Grund, die Permanenz der Central-Commission über die Dauer des laufenden Faktes auszudehnen.

Bayern; Der Unterzeichnete tragt auf die baldmöglichste Beendigung der Central-Commission an.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte besteht auf einer nahen Trennung der Central-Commission mittelst wirklicher und schneller Lösung der Geschäfte, welche noch anhängig sind, sowie die Pensions-Regulierung, die Revenüe-Abrechnung, und die Ermaßigungen für gewisse Waaren.

Hessen wie Baden.

Nassau; Ich stimme für die baldmöglichste Erledigung der noch in der Verhandlung begriffenen Gegenstände.

Preußen; Der Bevollmächtigte thilt die Ansicht des Königl. Bayerischen Herrn Commissärs. Seine allerhöchste Regierung wird jedoch den Wünschen der Mehrheit nicht entgegen seyn, wenn Hoffnung vorhanden ist, einige noch unberichtigte Gegenstände von Erheblichkeit binnen kurzen erledigt zu sehn.

Beschluß.

Die Central-Commission beschließt, dass, wo immer thunlich, die noch anhängigen Gegenstände ihres Geschäfts-Kreises bis zum Schlusse dieses Faktes zur Erledigung gebracht werden sollen.

Die Bevollmächtigten kommen überein, sich angelegen seyn zu lassen, diese Erledigung durch Einholung der etwa noch abgehenden Instructionen möglichst zu betreiben. Mit dem Schluße dieses Faktes wird die bisherige permanente Sitzung der Central-Commission aufgelöst.

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte adhæret vorstehender Conclusion, in der Hoffnung, dass seine verehrte Herrn Collegen baldigst dem 5^{ten}. Protocoll Folge geben.

geben werden, indem sie die verlangten Nachweisungen beibringen, damit der General-Sekretär die nöthige Zeit habe, bis dahin seine Arbeit über die Abrechnung der Einkünfte und Kosten zu beendigen. Der Unterzeichnete hofft, dass sein verehrtester Herr College von Preußen, in so weit es ihn betrifft, zum Vollzug dieses Protocols beitragen werde.

Preußen; Ich bin bereit, dem Herrn General-Sekretär Hermann alle mir zu Gebote stehenden Materialien über die Erhebungsvorhaltnisse auf dem preussischen Rhein mitzuteilen, ohne jedoch hierdurch den Zweck des im § 51^o Protocols enthaltenen Auftrags und die damit in Verbindung stehenden Liquidations-Gesetze im mindesten anzuerkennen! Dagegen behalte ich mir selbst vor, von den aufzustellenden Berechnungen anderweit im Interesse meiner allerhöchsten Regierung Gebrauch zu machen!

Conclusum.

Demzufolge lädt die Central-Commission den Herrn General-Sekretär ein, sich mit der ihm durch die Protocols Nr. 539 und 541 aufgetragenen Arbeit so thätig als möglich zu beschäftigen, da es von dem Interesse und der Bereitwilligkeit aller Herrn Bevollmächtigten zu erwarten steht, dass die nöthigen Nachweisungen baldigt vorgelegt werden sollen.

§ II.

Baden; Der Bevollmächtigte bekräftet sich mit Beziehung auf der § VIII. des § 33^o Protocols vom 21. September letzthin, zu erklären, dass die Großherzogliche Ober-Post-Direction bereits im Laufe des vorigen Monats beauftragt worden ist, wegen des Brieffreihums des Ober-Aufzahrs und der vier Aufzäher für die Rheinschiffahrt; Art. 97 und 101.; die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Preußen; Zur Erledigung des vorstehend von dem Großherzogl. Badischen Herrn Bevollmächtigten erwähnten Gegenstandes ist auch seitens meiner allerhöchsten Regierung die nöthige Einleitung getroffen worden.

Bayern und Nassau erklären, dass sie die erforderliche Einleitung getroffen hätten.

Hierauf wurde das Protocol geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Büchler.

- von Nav.
- Engelhardt.
- Verdier, Präsident.
- von Roefslée.
- F. Bourcoud.
- Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,